

deshalb dankbar, wenn mir auch beglaubigte Abschriften dieser Urkunden zugesandt würden.

Ich beabsichtige, Weinhold Ende Januar 1976 zu Ihrem Ersuchen zu hören. Deshalb wäre ich Ihnen verbunden, wenn mir die erbetenen Unterlagen bis zum 23. Januar 1976 vorliegen würden.

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalles und des Aufenthaltes des Weinhold hat die Staatsanwaltschaft Essen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren hat das Amtsgericht Marl am 22. Dezember 1975 Haftbefehl wegen Totschlags in zwei Fällen und wegen dreier PKW-Diebstähle in jeweils besonders schweren Fällen erlassen.

Weinhold befindet sich zur Zeit in Untersuchungshaft.

Ich werde demnächst auf die Sache zurückkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dt. Geißel

Am 23. Januar 1976 forderte Generalstaatsanwalt Dr. Streit — erneut auf dem diplomatischen Weg — den BRD-Justizminister auf:

Sehr geehrter Herr Minister!

In der Strafsache gegen den Staatsbürger der DDR Werner Weinhold pp. hat mir der Generalstaatsanwalt in Hamm mit Schreiben vom 8. Januar 1976 mitgeteilt, daß der Beschuldigte Weinhold am 22. Dezember 1975 in Marl inhaftiert wurde.

Unter Bezugnahme auf mein Auslieferungsersuchen vom 21. Dezember 1975 gebe ich daher der Erwartung Ausdruck, daß mir nunmehr Ort und Zeitpunkt der Übergabe des Beschuldigten Weinhold und der Tatwaffe baldmöglichst mitgeteilt werden.

Zu Ihrer Information verweise ich darauf, daß Weinhold in der DDR seit 1966 insgesamt viermal, u. a. wegen fortgesetzten unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen, fortgesetzten Diebstahls zum Nachteil gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums, rechtskräftig zu Freiheitsstrafen, letztmalig am 17. Februar 1972 wegen unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen und Diebstahls persönlichen Eigentums zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, verurteilt wurde. Am 6. Dezember 1972 wurde der Beschuldigte unter Auferlegung einer dreijährigen Bewährungsfrist vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen. Wegen einer im September 1975 verübten Straftat gemäß §124 StGB der DDR wurde gegen Weinhold erneut ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In diesem Zusammenhang betone ich jedoch ausdrücklich, daß sich mein Amlieferungsersuchen vom 21. Dezember 1975 ausschließlich auf das von Weinhold am 19. Dezember 1975 gegen 2.15 Uhr im Kreisgebiet Hildburghausen (Bezirk Suhl) verübte vorsätzliche Tötungsverbrechen an den im Dienst befindlichen Angehörigen der Grenztruppen der DDR Klam-Peter Seidel und Jürgen Lange erstreckt.

Vom Rat des Kreises Hildburghausen ausgefertigte Sterbeurkunden über den Tod der Opfer füge ich bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Streit

Anlagen

Obwohl man sich danach erneut mehr als einen Monat Zeit zur Beantwortung des DDR-Ersuchens ließ, war der Generalstaatsanwalt in Hamm selbst dann nicht in der Lage, die Auslieferungsverweigerung zu begründen. Seine dem Generalstaatsanwalt der DDR zugeleitete Mitteilung vom 27. Februar 1976 hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 23. Januar 1976, dem lediglich zwei Sterbeurkunden beigelegt waren. Zur Entscheidung über Ihr Ersuchen vom 21. Dezember 1975 ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht meine Zuständigkeit gegeben.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sehe ich mich nicht in der Lage, Ihrem Ersuchen zu entsprechen.

Der Beschuldigte Weinhold ist in Marl festgenommen worden, so daß in Essen der Gerichtsstand des Ergreifungsortes (§9 StPO) begründet ist. Demgemäß hat die Staatsanwaltschaft Essen unter dem Aktenzeichen 70 Js 2080/75 ein Verfahren eingeleitet. Die Ermittlungen sind im wesentlichen abgeschlossen.

Im Hinblick hierauf sehe ich zu einer Abgabe des — abschlußreifen — Verfahrens und einer Zulieferung des Beschuldigten Weinhold an die Strafverfolgungsbehörden der Deutschen Demokratischen Republik keinen Anlaß.

Hochachtungsvoll
Dr. Geißel

Abgesehen von der völkerrechtswidrigen Anmaßung der Zuständigkeit bleibt es unerfindlich, wieso ein abschlußreifes Verfahren der Auslieferung des Täters entgegenstehen sollte. Ein derartiger Verfahrensstand fördert überall die Auslieferung. (Die Staaten des anglo-amerikanischen Rechtssystems kennen im Auslieferungsrecht sogar ein Prüfungsverfahren, das die Auslieferung erst unter dieser Voraussetzung gestattet.) Es kennzeichnet die Haltung des Generalstaatsanwalts in Hamm, daß er jede Bezugnahme auf Prinzipien des internationalen Strafrechts, insbesondere auf das Primat des Tatortstaates, vermeidet, obwohl dieses Prinzip in zahlreichen internationalen Konventionen und anderen völkerrechtlichen Dokumenten/2/ verankert ist und nicht zuletzt durch die Strafrechtsreformgesetzgebung der BRD seit dem 1. Januar 1975 in der BRD selbst in den Vordergrund der Zuständigkeit gerückt worden ist.

Schließlich hat der Generalstaatsanwalt der DDR am 16. Juni 1976 dem Generalstaatsanwalt in Hamm zur Bekräftigung des DDR-Ersuchens insgesamt 109 Blatt Beweisdokumente überbringen lassen. Darunter befanden sich u. a. das Tatortuntersuchungsprotokoll, die Sektionsprotokolle des Instituts für gerichtliche Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena, ein Gutachten des Kriminaltechnischen Instituts der Deutschen Volkspolizei sowie Lageskizzen, Bildanlagekarten usw. Dr. Geißel dankte für die Übermittlung dieser bedeutsamen Beweisdokumente und sicherte eine nochmalige Prüfung des DDR-Auslieferungsersuchens zu.

Noch bevor diese Prüfung erfolgen konnte, beeilte sich der Sprecher der BRD-Bundesregierung, Bölling, die erneute Ablehnung der Auslieferung zu verkünden. Bölling führte damit selbst die stets so laut gepriesene Unabhängigkeit der BRD-Justiz ad absurdum.

Daraufhin lehnte der Generalstaatsanwalt in Hamm am 25. Juni 1976 die Auslieferung Weinholds ab und behauptete unter Berufung auf dessen in der DDR entstandenes Vorstrafenregister, es könne nicht ausgeschlossen werden, „das Weinhold... bei einer erneuten Strafverfolgung in der DDR ungerechtfertigte Nachteile erleidet“.

Diese ausschließlich mit der Sorge um das Wohl Weinholds begründete Auslieferungsverweigerung erfolgte, obwohl Dr. Geißel in der Auslieferungsverhandlung am 16. Juni 1976 in Hamm von den Bevollmächtigten des Generalstaatsanwalts der DDR nachdrücklich darauf hingewiesen worden war, daß die DDR auf der Grundlage des Primats des Tatortstaates Bürger anderer Staaten, die in der DDR wegen außerhalb des Territoriums der DDR verübter Verbrechen gegen das Leben inhaftiert wurden, stets an den Tatortstaat ausgeliefert und eine dementsprechende Praxis auch mit der BRD begründet hat.

Bekanntlich hatte die DDR den Bundeswehroberfeldwebel Hans-Jürgen Reinhardt am 20. Dezember 1972 in Marienbom der BRD ausgeliefert. Reinhardt hatte am 31. Oktober 1972 in Weitersburg (BRD) ein vorsätzliches Tötungsverbrechen verübt und danach mit strukturmäßiger Bewaff-

/2/ Vgl. z. B. die Moskauer Erklärung der Alliierten über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten vom 30. Oktober 1943 (abgedruckt bei H. Standke/L. Krumbiegel, Der Krieg im Völkerrecht, Berlin 1961, S. 515 f.) sowie die UNO-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 (GBl. der DDR 1974 II S. 170).